

Exkurs: Stralsund am Vorabend der Reformation - Überblick über die politische, soziale und kirchenrechtlichen Situation in Stralsund im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts

Die Stadt und ihre Bevölkerung – Die kirchenrechtliche Situation in Stralsund und die besondere Bedeutung der Frömmigkeit in der damaligen Gesellschaft – Die wirtschaftliche Lage verschlechtert sich – Unzufriedenheit mit dem Rat und der Steuerfreiheit der Geistlichkeit – Der Verdacht der „Günstlings- und Misswirtschaft“ - eine Bürgeropposition formiert sich und setzt zur Kontrolle der Bürgermeister und des Rats die Einsetzung des Ausschusses von 48 Männern um Pfingsten 1524 durch

1. Stralsund erlebte nach dem denkwürdigen Friedensschluss von 1370 mit dem Dänenkönig Waldemar der IV. Atterdag (1321 - 1375) bis weit in das 15. Jahrhundert hinein eine wirtschaftliche und kulturelle Blütezeit¹. Am Vorabend der Reformation war sie die größte, mächtigste und reichste Stadt im Herzogtum Pommern und verfügte trotz des Huldigungseides gegenüber dem Herzog über eine weitgehend unabhängige Stellung². Innerhalb des Hansebundes zählte sie nach Lübeck zu den führenden Hansestädten im wendischen Quartier³. Auch wenn die Anzahl der Einwohner der Stadt in den vorhandenen Urkunden nicht genannt wird, wird von Otto Fock aus einem Gebäudeverzeichnis des 16. Jahrhundert gefolgert, dass Stralsund damals um die 18.000 Einwohner gehabt haben soll⁴; von Norbert Buske wird für den Beginn des 16. Jahrhunderts dagegen eine Einwohnerzahl von etwa 12500 geschätzt⁵. Die wirtschaftliche Entwicklung war im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert nach wie vor durch den Handel geprägt. Dominierend waren der Handel und Warenverkehr über See, aber auch mit dem eigenen Hinterland bestanden vielseitige Handelsverbindungen⁶.

¹ Konrad Fritze: Entstehung, Aufstieg und Blüte der Stadt in: Geschichte der Stadt Stralsund, Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund, Band X, Weimar 1985, S. 9-102, hier S. 88.

² Ausführlich zur Entwicklung, Ebd., S. 48 - 57; siehe auch Rolf Hammel: Stadtherrschaft und Herrschaft in der Stadt in: J. Bracker; Volker Henn; Rainer Postel (Hgg.): Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos, Katalog der Ausstellung in Hamburg 1989, S. 330 - 349, hier S.335 - 336.

³ O. Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten, S. 73, siehe auch Horst Wernicke: Die Stadt am Strelasund in: Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos, S. 259 - 261, hier S. 259.

⁴ O. Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten, S. 73 und Anhang III S. 430.

⁵ Norbert Buske, Zur Geschichte des eigenständigen evangelischen Kirchenrechts in Stralsund – Stichworte und Hinweise in: Die Stralsunder Kirchen- und Schulordnung von 1525, Beiträge zur Kirchen-, Kunst- und Landesgeschichte Pommerns, Band 20, S. 18

⁶ Johannes Schildhauer: Die Stadt im 16. Jahrhundert in: Geschichte der Stadt Stralsund, S. 103 - 133, hier S. 118.

Der in Stralsund 1505 geborene Thomas Kantzow beschreibt Stralsund in seiner bekannten Chronik von Pommern⁷ als eine sehr gut gebaute Stadt von eitel Ziegelsteinen: „Die Häuser sind eins dem anderen so ähnlich und die Gassen so ordentlich und schnurgleich, dass man ihresgleichen nicht an der ganzen Ostsee findet. Sie ist sehr stark und fest, hat zehn Tore, sechs zu Wasser und vier landwärts. An der einen Seite liegt an See gegen das Land Rügen, an der anderen Seite hat sie um und um große, tiefe Teiche, über einen Armbrustschuss lang, dazwischen Dämme gehen, die mit Zwingern und Wehr versehen sind. Aber die Stadt keine Wälle, sondern zwischen den Teichen und der Stadt ist nur an etlichen Stellen ein kleiner Graben. Die Stadt hat drei schöne Pfarrkirchen, mit hübschen Spitzen geziert, und die Dächer und Spitzen sind mit Kupfer gedeckt. Es gibt ein hübsches Rathaus und andere köstliche Gebäude, drei schöne Kloster, viele Kapellen und Spitäl. Die Stadt ist viel jünger als Stettin, auch später an die Herrschaft Pommern gekommen. Dennoch hat sie sich durch Macht und Reichtum und die tüchtigen Leute, die sie im Rat gehabt, so hochgehoben, dass sie vor Stettin den Vorrang erlangt und mehr Volk als Stettin hat. Sie ist unter den sieben wendischen Städten, welche das Haupt der Hanse sind. Über die Einwohner der Stadt erfahren wir bei Kantzow, dass „Ihr Gemuete nur zu der Kaufmannschaft und Schiffahrt geneigt sei, und es wenig gelehrte Leute gebe. Die Bevölkerung sei in Gilden und Gewerke eingeteilt und nach Gassen geschiden. Der wenigst Teil wohnt in den Heusern und Bueden, sondern allein unter der Erden in den Kellern, denn es wohnen hie etliche tausend Leute in den Kellern“.

2. Damals wie heute prägten die drei großen Kirchen, St. Nikolai, St. Marien und St. Jacobi das Stadtbild. Und das nicht nur sinnbildlich – denn zum damaligen Zeitpunkt hatte die Religion einen überragenden Einfluss auf das gesamte öffentliche und private Leben. Wie kaum eine andere Generation beschäftigte die Menschen des ausgehenden 15. und frühen 16. Jahrhunderts die Sorge nach dem persönlichen Heil nach dem Tode. Angefangen bei den politischen Funktionseleiten bis hin zur Masse der städtischen und ländlichen Bevölkerung war das Streben nach Heilsgewissheit ein Maßstab praktisch allen Handelns oder Unterlassens. Heilsgewissheit konnte nach dem damaligen Verständnis durch gute Werke erlangt werden – z.B. mildtätige Gaben in Form von Geld oder Naturalstiftungen für Arme oder Kranke. Es gibt auch in Stralsund eine Vielzahl überlieferter Beispiele für Stiftungen oder in Testamenten, in denen zum Beispiel zum Gedächtnis eines Verstorbenen zu einem bestimmten Tag des Jahres Speisen, Kleider oder Schuhe an die Armen verteilt wurden⁸. Andere Mittel im Sinne

⁷ Die Beschreibung Stralsunds wurde der Ausgabe „Thomas Kantzow's Chronik von Pommern in hochdeutscher Sprache, herausgegeben von Fr. L.B. von Medem, Verlag W. Dietze, Anklam, 1841“ entnommen und findet sich in dem Kapitel „Von etlichen fürnehmen Stetten in Pomern, S. 382 ff.

⁸ Nach J. Schildhauer: Hansestädtischer Alltag. Untersuchungen auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente vom Anfang des 14. bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts, S. 22, 33 – 38, Weimar, 1992, wird in nahezu 70% der Stralsunder Testamente der „Armen“ mit Legaten gedacht. An erster Stelle standen Bier, welches damals nicht nur ein Getränk, sondern Nahrungsmittel war, sowie Schuhe und Kleidung. An nächster Stelle standen die Bäder, auch Seelbäder genannt, und andere Nahrungsmittel wie Brot, Speckseiten und Butter, Fleisch, Stockfisch etc.

einer „Lebensversicherung nach dem Tode“ waren Wallfahrten oder Stiftungen und Bruderschaften, durch die sichergestellt wurde, dass Messen für das Seelenheil des verstorbenen Stifters gelesen wurden. So liegen für Stralsund die meisten Nachrichten über Bruderschaften, Altargründungen und Wallfahrten für die Zeit von 1450 bis 1520 vor⁹. Auch der für Stralsund belegte Verkauf von Ablassbriefen¹⁰ hatte einen Erlass von Sünden und damit einer Verkürzung der Zeit im Fegefeuer zum Ziel. Es überrascht deshalb nicht, dass die anfängliche Disputation um das richtige Verständnis des Evangeliums – wie später noch aufgezeigt wird - nicht nur auf eine Auseinandersetzung unter Theologen beschränkt blieb.

Zusätzlich zu den bereits genannten Stadtkirchen existierten innerhalb der Stadt eine Vielzahl anderer kirchlicher Einrichtungen. So wird die Zahl der in Stralsund befindlichen Welt- und Klostergeistlichen auf ca. 300 Personen geschätzt, d.h. es kam 1 Geistlicher auf ca. 50 Einwohner. Regelmäßig wurden von ihnen in den Kirchen und Klöstern die Messe gelesen. Neben den Kirchen sind hier an erster Stelle das Katharinenkloster der Dominikaner und das Johanniskloster der Franziskaner zu nennen, die beide in der Mitte des 13. Jahrhunderts gegründet wurden. Vor dem Kütertor, d.h. außerhalb des Stadtgebietes, befand sich das in der Mitte des 15. Jahrhunderts entstandene Kloster Marienkron. Es gehörte zu dem Brigitten-Orden. Daneben gab es eine Reihe von Hospitälern und Konventen, welche durch Spenden der Einwohnerschaft finanziert wurden und unter Aufsicht des Rates standen. Die Hospitäler waren eine Kombination aus Armen- und Altersheim und versorgte Kranke. An erster Stelle sind hier das Heilgeist-Hospital zu nennen und auch das St. Jürgen-Hospital. Weitere kirchliche Einrichtungen waren zwei Konvente der Beginen, die von den Klöstern verwaltet wurden. Und schließlich eine Reihe von Armenhäusern, die auf Stiftungen von religiösen Bruderschaften und Privatleuten beruhten. Am bedeutendsten war sicher das dem Heiligen Antonius gewidmete Armenhaus der Kalandbruderschaft, in dem Alte und Bedürftige versorgt wurden. Es befand sich in der Nähe der Marienkirche (Am roten Meere). In der Nähe befanden sich weitere Versorgungsanstalten, so auch das sog. Gasthaus mit Kirche, welches später als erstes Stralsunder Krankenhaus genutzt wurde.

Kirchenrechtlich gehörte Stralsund nicht zum pommerschen Bistum, sondern war seit der Christianisierung als festländischer Teil des Fürstentums Rügen an das Bistum Schwerin gefallen¹¹. Das Patronat, d.h. die kirchlichen Eigentumsrechte über die Stralsunder Kirchen wurde jedoch vom pommerschen Herzog ausgeübt¹². Hiermit verbunden war das Recht, dem

⁹ H. Heyden: Die Kirchen Stralsunds und ihre Geschichte, Berlin 1961, S. 122.

¹⁰ Im Stadtarchiv hat sich beispielweise ein Ablassbrief von 1506 erhalten – vgl. J. Schildhauer: Die Stadt im 16. Jhd. in: Geschichte der Stadt Stralsund, Band X, Weimar 1985, S. 103 – 136, hier S. 106, 107.

¹¹ Norbert Buske, Zur Geschichte des eigenständigen evangelischen Kirchenrechts in Stralsund – Stichworte und Hinweise in: Die Stralsunder Kirchen- und Schulordnung von 1525, Beiträge zur Kirchen-, Kunst- und Landesgeschichte Pommerns, Band 20, S. 16 ff

¹² Helmuth Heyden, Die Kirchen Stralsunds, S. 30 – 32.

Schweriner Bischof die Geistlichen vorzuschlagen, die von diesem für das Pfarramt berufen werden sollten. Diese Besonderheit wurzelte in der Tatsache, dass die drei Stralsunder Gotteshäuser seit ihrer Gründung lediglich Tochterkirchen des Gotteshauses in Voigdehagen waren. In Voigdehagen befand sich – wie schon der Name besagt - die Burg des Vogtes, also des Vertreters des Landesherrn. Nach dem bis zur Reformation geltenden kanonischen Recht unterstanden die Tochterkirchen dem Patronat der Mutterkirche.

An der Spitze des hierarchisch aufgebauten städtischen Kirchenwesens stand seit 1521 der Oberkirchherr Hippolyt Steinwehr¹³. Unter seiner Leitung standen die drei Stadtkirchen, die jeweils durch einen Vicepleban geleitet wurden. Da Stralsund das Vorrecht verliehen worden war, dass seine Bürger weder in bürgerlichen noch in geistlichen Sachen (Bestätigung durch den Papst 1401) vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden durften, wurde die geistliche Gerichtsbarkeit durch einen vom Schweriner Bischof eingesetzten Official ausgeübt. Dieses Amt hatte zur damaligen Zeit Dr. Zufeld Wardenberg¹⁴ inne. Er war gleichzeitig Administrator des Schweriner Bischofs und Archidiakon von Tribsees. Der Archidiakon von Tribsees führte damals im Namen des Schweriner Bischofs die geistliche Oberaufsicht über alle Stralsunder Kirchen¹⁵. Die Bürger hatten Mitspracherechte bei der äußeren Verwaltung und Beaufsichtigung der Kirchengebäude, die durch mehrere sog. Provisoren oder Kirchenvorsteher ausgeübt wurden. So hat sich beispielsweise der spätere Ratsherr und Bürgermeister Franz Wessel, der seit 1516 an St. Marien als Vorsteher bestellt wurde, besonders um damalige Sicherung der Turmspitze von St. Marien verdient gemacht.

3. Die wirtschaftliche Macht und Unabhängigkeit der Stadt war jedoch im ausgehenden 15. Jahrhundert aus mehreren Gründen unter Druck geraten. Gleichzeitig hatte sich in Stralsund mit Beginn des 16. Jahrhunderts eine erhebliche Unzufriedenheit der Bürger mit dem Rat und den Bürgermeistern entwickelt. Äußerer Anlass war eine deutliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage Stralsunds. Sie beruhte einerseits auf einer allgemeinen Verlagerung

¹³ Entstammte dem alten Adel Vorpommerns, Studium in Greifswald, ab 1520/21 durch den pommerschen Herzog als Plebanus an der Pfarrkirche in dem bei Stralsund gelegenen Dorf Voigdehagen berufen. In dieser Eigenschaft war er damit 1. Pfarrer an St. Nikolai und Oberkirchherr aller Stralsunder Kirchen.

¹⁴ Der aus einer der einflussreichsten Patrizierfamilien Stralsund (Sohn des Bürgermeisters Henning Wardenberg) stammende Geistliche war nicht nur ein Musterbeispiel für eine unziemliche Ämterhäufung, sondern für einen hemmungslosen Machtmissbrauch. So vermehrte in Stralsund die Zahl der geistlichen Gerichtstage von zwei auf sieben, und bestrafte nach Belieben nicht nur kirchliche Vergehen, sondern unter Missachtung der Gerichtshoheit des Rates auch rein weltliche Vergehen – siehe J. Schildhauer, Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen, S. 71, 72, der einige Übergriffe Zufeld Wardenbergs schildert; Beispiele nennt auch Norbert Schnitzler, Kirchenbruch und „lose Rotten“, Gewalt, Recht und Reformation (Stralsund 1525) in: Kulturelle Reformation, Sinnsinformationen im Umbruch 1400-1600, herausgegeben von B. Jussen und C. Koslofsky, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1999, S. 303.

¹⁵ Ein Archidiakonat war im Mittelalter eine kirchliche Verwaltungseinheit (Untereinheit) eines Bistums. Stralsund gehörte nicht zum Camminer, sondern zum Schweriner Bistum und zwar zum Archidiakonat Tribsees.

des Seehandels von der Ostsee in die Nordsee bzw. in den Atlantik sowie in einem Erstarken der holländischen Konkurrenz auf der für die Stadt wichtigen Ost-West-Handelsroute. Andererseits waren die städtischen Finanzen aufgrund der Beteiligung Stralsunds an mehreren kriegerischen Auseinandersetzungen der Hanse mit Dänemark unter Druck geraten. Die Hanse sah sich nämlich 1510/1511 und erneut ab 1522 bis 1524 zur Verteidigung ihrer Handelsprivilegien zu mehreren Seekriegen gegen den dänischen König Christian II.¹⁶ gezwungen, der diese zugunsten des einheimischen Handels und Handwerks beschneiden wollte¹⁷. Zwar konnte die Hanse unter der Führung Lübecks im Ergebnis erfolgreich ihre Privilegien verteidigen. Jedoch hatten die Städte zur Ausrüstung der von ihnen zu stellenden Schiffskontingente erhebliche Geldmittel aufzubringen. Außerdem hatte der Konflikt mit Dänemark auch einen zeitweiligen Rückgang des Seehandels und damit eine zusätzliche Schmälerung der städtischen Einnahmen zur Folge. Um die leer gewordene Stadtkasse zu füllen, sah sich der Rat deshalb veranlasst, ab dem Jahre 1522 über drei Jahre eine Sondersteuer¹⁸ zu erheben.

Die Unzufriedenheit der Bürgerschaft speiste sich jedoch nicht aus der erheblichen steuerlichen Mehrbelastung, sondern der Rat sah sich zudem auch wegen der unkontrollierten Verwendung der Steuern und anderer Einnahmen z.B. aus dem Zoll, der Münze, aus den städtischen Mühlen oder der städtischen Gerichtsbarkeit dem Verdacht der „Günstlings- und Misswirtschaft“ ausgesetzt. Sichtbarer Ausdruck des wachsenden Misstrauens in die Redlichkeit der Amtsführung war die Predigt des damaligen Guardian¹⁹ des Stralsunder St. Johanniskloster, Hennig Budde im Sommer 1523. Er warf nämlich den Bürgern Stralsunds vor, warum sie noch keine Rechenschaft darüber gefordert hätten, wohin den die schweren Abgaben kämen, die sie geben müssten. Es sei „recht und billig und zugleich christlich, dass die Obrigkeit, die Regenten der Städte, den Bürgern und andern Untertanen Rechenschaft über deren Verwaltung und Amtsführung geben“, so predigte er²⁰. Zur Begründung führte Henning Budde nicht nur an, dass schon in der Bibel im Lukas-Evangelium stehen würde: „Tue Rechnung von deinem Haushalten“. Sondern er wies warnend darauf hin, dass er andere Länder und Städte kennengelernt habe, in denen die Untertanen ihre Obrigkeiten abgesetzt und zur Rechenschaft gezogen hätten. Seien sie in der Lage gewesen, die geforderte

¹⁶ 1513 bis 1523 König von Dänemark und Norwegen sowie von 1520 bis 1523 König von Schweden.

¹⁷ O. Fock: Rügensch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten, Band V Revolution und Reformation, Leipzig 1869, S. 56 – 72 mit einer ausführlichen Schilderung der Konflikte.

¹⁸ Zu den verschiedenen Steuerarten und die in der 1. Hälfte des 16. Jhd. eingeführte Sondersteuer vgl. J. Schildhauer: Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Band II, herausgegeben im Auftrag des Hansischen Geschichtsvereins, Verlag Hermann Böhlau Nachfolger, Weimar, 1959, S. 49, 51, 55.

¹⁹ Der Titel „Guardian“ ist eine von dem lateinischen Wort „guardianus“ = Wächter/Hüter abgeleitete Bezeichnung für das Oberhaupt eines Franziskanerkonvents.

²⁰ O. Fock: Rügensch-Pommersche Geschichten S. 159.

Rechenschaft abzulegen, seien sie wieder in ihren Stellen eingesetzt worden, seien sie aber nicht dazu in der Lage gewesen, hätte man Andere gewählt und zu Regenten gemacht. Wenn auch die Predigt Buddes die wachsende Unzufriedenheit der Bürger belegt, dürften die Motive des Guardians jedoch nicht ganz uneigennützig gewesen sein. Denn entgegen der althergebrachten Steuer- und Abgabefreiheit der Geistlichkeit und des kirchlichen Besitzes wurde die Sondersteuer erstmals auch von ihnen gefordert. Dies war Anlass zu erheblichen Auseinandersetzungen des Rats mit dem damaligen Archidiakon Zutfeld Wardenberg und dem Oberkirchherrn Stralsunds Hippolyt Steinwehr. Der Protest Wardenbergs beim Pommerschen Herzog hatte zwar zur Folge, dass Bogislaw X. das Recht der Stadt zur Besteuerung von Kirche und Geistlichkeit bestritt. Der Rat blieb jedoch bei seiner Forderung und stellte bei einer Weigerung der Zahlung bis zum 28. Juli 1522 eine schwere Bestrafung an Leib und Gut in Aussicht. Daraufhin verließ Zutfeld Wardenberg bei Nacht und Nebel die Stadt und flüchtete nach Rom, wo er 1527 verstarb.

Das aufgekommene Misstrauen der Bürgerschaft wurde durch die damalige Stadtverfassung begünstigt. Damals lag nämlich die gesamte Stadtverwaltung einschließlich der Finanzen und der Rechtspflege in den Händen eines Magistratskollegiums, dem sog. Rat, an dessen Spitze die Bürgermeister standen. Der Rat vertrat die Bürgerschaft nicht nur in allen äußeren Angelegenheiten und hatte die militärische Hoheit über die gesamte Einwohnerschaft. Er bestimmte im Wesentlichen auch uneingeschränkt die innere Ordnung der Stadt, hatte die Rechtspflege in den Händen, besetzte alle bedeutenden Ämter der Stadt so z.B. auch das ab 1325 vom Landesherrn erworbene Münzwesen, verwaltete sämtliches Grundeigentum der Stadt, zu dem auch zahlreiche Landgüter zählten, verlangte Kriegs- und Wachdienste von den Bürgern, setzte die Steuern fest und verlieh den Handwerkern Privilegien²¹. Der Rat bestand zum damaligen Zeitpunkt regelmäßig aus 24 Personen, nämlich 4 Bürgermeister und 20 Ratsherren. Nach der zu dieser Zeit für alle Städte des lübischen Rechts gültigen Ratswahlordnung Heinrichs des Löwen waren nur frei Geborene, die in keinem Hörigkeitsverhältnis zu einem Herrn und in keinem Dienstverhältnis standen, ratsfähig. Neben dem erforderlichen Besitz von freiem Eigentum in der Stadt, war aus dem Kreis der Ratsfähigen zugleich jeder ausgeschlossen, der sein Gut durch Handwerk erlangt hatte. Im Zusammenspiel mit dem Selbstergänzungsrecht, welches dem Rat die Möglichkeit eröffnete, über die Neuaufnahme zur Ergänzung des Kollegiums selbst zu bestimmen, und der lebenslangen Anstellung, begünstigte diese Stadtverfassung die Herausbildung eines bevorrechtigten Stadtpatriziats. Ausschlaggebend für die Ratsherrenwürde waren nicht besondere Kenntnisse und Verdienste, sondern wirtschaftliche Stärke und

²¹ J. Schildhauer, Die Stadt im 16. Jhd., S. 106.

verwandtschaftliche Beziehungen²². Betrachtet man die Zusammensetzung des Rats in dem hier interessierenden Zeitraum des 1. Drittels des 16. Jahrhunderts, so ist festzustellen, dass diesem damals nur die Vertreter des wirtschaftlich einflussreichsten Handelsbürgertums angehörten, die zumeist der Gewandschneider- Kompagnie angehörten und häufig zuvor zu ihren Altermänner (d.h. zu deren Vorstehern) gewählt worden waren. Die Gewandschneider- Kompagnie war die älteste und zugleich angesehenste Korporation Stralsunder Fernhandelskaufleute im Mittelalter²³.

Am Vorabend der Reformation zählte Zabel Oseborn²⁴ zu den einflussreichsten Ratsangehörigen, der seit 1490 Altermann des Gewandhauses war. Er gehörte zu den entschiedensten Gegnern der Reformation. 1492 wurde er in den Rat gewählt und war seit 1493 Bürgermeister. In seiner Amtszeit vertrat er die Interessen der Stadt Stralsund in den schwierigen Verhandlungen mit Herzog Bogislaw X. um den Fortbestand ihrer städtischen Unabhängigkeit. Der Stadt war es damals gelungen, ihre städtischen Rechte und Freiheiten gegen die Bestrebungen des pommerschen Herzogs zu verteidigen, der seine landesherrliche Macht nicht nur gegenüber dem Adel und der Geistlichkeit, sondern auch gegenüber den Städten auszuweiten versuchte²⁵. Zwischen Oseborn und den ebenfalls führenden Ratsfamilien Mörder, Wardenberg und Möller bestanden enge verwandtschaftliche Beziehungen. So wurde im Jahr 1500 sein Schwager Henning Mörder²⁶ ebenfalls zum Bürgermeister gewählt²⁷. Es liegt auf der Hand, dass diese Verflechtungen die Möglichkeit bot, vornehmlich eine ihren Interessen dienende Politik zu betreiben. Das gute Einvernehmen mit seinem Schwager wurde jedoch 1514 durch einen sehr erbittert geführten Erbschaftsstreit zerstört. Die Auseinandersetzungen der beiden Bürgermeister, in dem es in erster Linie um die Einkünfte aus dem Gut Mützkow ging, und in dessen Verlauf Henning Mörder die Stadt verlassen musste, konnten auch nicht mit Hilfe mehrerer Vermittlungsversuche der Hanse

²² Der von H. Koeppen stammenden Dissertation: Führende Stralsunder Ratsfamilien vom Ausgang des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, Greifswald, 1938, S. 15 - 17 kann entnommen werden, dass beispielsweise im 15. Jahrhundert 80% der Ratsherren in andere Ratsfamilien eingeheiratet hatten, 48% Geschlechtern entstammten, die Mitglieder des Rats gestellt hatten, und 78% der Ratsherren, die erstmalig im Rat vertreten waren, ihre Wahl der Verschwägerung mit anderen Ratsfamilien verdankten.

²³ K. Fritze: Kompanien und Bruderschaften im spätmittelalterlichen Stralsund in: Einungen und Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt, hrsg. Von P. Johaneck, Städteforschung: Reihe A, Darstellungen, Bd. 32, Köln, Weimar, Wien, 1993, S. 31 – 43, hier S. 33.

²⁴ Zur Person und seinem Werdegang: O. Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten, S. 77

²⁵ Ausführlich hierzu M. Wehrmann: Stralsund und Herzog Bogislaw X. von Pommern in: Baltische Studien, Neue Folge, Bd. 36, S. 121-143; vgl. auch O. Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten, S. 24-36 und J. Schildhauer, Die Stadt im 16. Jahrhundert, S. 103-104.

²⁶ Zur Person und seinem Werdegang: H. Koeppen, Führende Stralsunder Ratsfamilien S. 111 – 120.

²⁷ Die besondere Verbundenheit der beiden Bürgermeister wird durch die gemeinsame Stiftung des in St. Nikolai befindlichen Bürgermeisterretabels dokumentiert, welches sich heute im Nordwestportal – also gleich am Eingang von der Marktseite befindet. Die Entstehungszeit wird auf das 1. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts datiert.

beigelegt werden. Sie hatten einen erheblichen Ansehensverlust des Rats zur Folge²⁸. Außerdem waren zu diesem Zeitpunkt mit Nikolaus Smiterlow und Johann Trittelvitz zwei weitere Tuchgroßhändler und ehemalige Altermänner des Gewandhauses Bürgermeister. Smiterlow²⁹, aus einer Greifswalder Patrizierfamilie stammend, war seit 1507 Mitglied des Rats und wurde anstelle von Henning Mörder im Jahr 1516 zum Bürgermeister gewählt. Er muss ein herausragender und erfahrener Diplomat gewesen sein, denn er vertrat mehrfach bei Hansetagen und anderen Gelegenheiten die Interessen der Stadt und des Hansebundes. Im Frühjahr 1523 begleitete er Herzog Bogislaw X. auf einen Reichstag nach Nürnberg, der auf dem Rückweg auch Luther in Wittenberg aufsuchte. Die dort gewonnenen Erkenntnisse haben sicher die spätere Aufgeschlossenheit Smiterlows gegenüber den neuen Lehren Luthers bewirkt, denn er gehörte später zu den Unterstützern der reformatorischen Prediger um Christian Ketelhodt. Hierzu zählte auch Johann Trittelvitz³⁰, der dem Rat seit 1502 angehörte und ebenfalls 1516 zum Bürgermeister gewählt worden war. Schließlich ist unter den Ratsherren dieser Zeit besonders Christof Lorbeer († 1555 in Stralsund)³¹ hervorzuheben. Einem alten dänischen Adelsgeschlecht entstammend, war er seit 1507 Mitglied des Stralsunder Rats, dem er später ab 1525 auch als Bürgermeister vorstand. Ihm wird eine große natürliche Begabung, Scharfsichtigkeit und Geschäftsgewandtheit, aber auch eine feine Witterung für kommende Entwicklungen nachgesagt. Er unterhielt nicht nur einvernehmliche Kontakte zu den späteren Protagonisten der bürgerschaftlichen Oppositionsbewegung, sondern gehörte im Gegensatz zu seinem Schwiegervater, dem Bürgermeister Oseborn, zu den wichtigsten Unterstützern der evangelischen Priester.

Während der Rat über eine weitgehend uneingeschränkte Macht innerhalb der Stadt verfügte, besaß die Bürgerschaft keinerlei Kontroll- und Einflussrechte. Jeder Einwohner, der den Bürgereid geschworen hatte, musste er vielmehr nach dem lübischen Recht tun, was der Rat anordnete. Den Bürgern kam zwar ursprünglich neben dem Vogt als Vertreter des jeweiligen Landesherrn, und dem Rat eine gleichberechtigte Stellung bei der Leitung der Stadt zu. Sie hatten jedoch ebenso wie der Vogt, dessen Stellung mit der zunehmenden Selbstständigkeit der Stadt bedeutungslos geworden war, im Laufe der Zeit ihren Einfluss auf die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung verloren. Der Form nach bestand zwar nach wie vor der Grundsatz, dass der Rat bei wichtigen, die ganze Stadt betreffenden Entscheidungen die Alterleute der Zünfte und die gesamte Bürgerschaft hinzuziehen müsse. Es lag jedoch im Ermessen des Rats, ob eine solche Notwendigkeit bestand. Selbst die dreimal im Jahr – am Tag der Heiligen drei Könige, an Jacobi und Martini - abgehaltene Bürgerversammlung war im

²⁸ vgl. die ausführliche Darstellungen bei H. Koeppen, *Führende Stralsunder Ratsfamilien*, S. 115 – 120 bzw. bei O. Fock, *Rügensh-Pommersche Geschichten*, S. 76 – 82.

²⁹ Zur Person: O. Fock, *Rügensh-Pommersche Geschichten*, S. 138 – 139.

³⁰ Zur Person: O. Fock, *Rügensh-Pommersche Geschichten*, S. 139 – 140.

³¹ Zur Person: O. Fock, *Rügensh-Pommersche Geschichten*, S. 140 – 141.

Verlaufe der Zeit zu einer reinen Formsache herabgesunken. Bei der Versammlung, bei der sämtliche Bürger zugegen sein mussten, und die ursprünglich für die Verhandlung gemeiner Stadtangelegenheiten bestimmt war, wurden nunmehr die wichtigsten Gesetze und Verordnungen des Rates verlesen, ohne dass zuvor eine wirkliche Beratung oder gemeinsame Beschlussfassung stattgefunden hatte³².

4. Die Wirkung der Predigt Henning Buddes lässt sich angesichts der geschilderten Verhältnisse leicht nachvollziehen. Der Guardian beließ es jedoch nicht nur bei den Worten, sondern ließ diesen auch Taten folgen. Er gestattete nämlich heimliche Zusammenkünfte der Bürger im Johanniskloster, welche auch bei Nacht stattgefunden haben sollen. Es verwundert deshalb nicht, dass der Rat, nachdem er vom Oberkirchherrn aufgrund des anfangs genannten Kirchen- und Klostersturms im April 1525 beim Reichskammergericht verklagt worden war, in seiner Verteidigungsschrift u.a. Henning Budde und andere Mönche als Hauptansteller der revolutionären Wirren bezeichnete³³. Auf einer dieser heimlichen Versammlungen trat besonders ein Bürger namens Roloff Möller hervor. Obwohl er selbst aus einer der bekanntesten Rats- und Gewandschneiderfamilien stammte³⁴, entwickelte er sich alsbald zu einem der bedeutendsten Führer der städtischen Opposition. Die Gründe hierfür sind vorrangig in seiner Familiengeschichte zu suchen. Der Enkel des in der Stadt hoch angesehenen, im Frühjahr 1498 verstorbenen, Bürgermeisters gleichen Namens wuchs nach dem frühen Tod seiner Eltern³⁵ in der Obhut seiner Tante auf. Diese war mit dem bereits erwähnten Bürgermeister Henning Mörder verheiratet, sodass vermutet werden kann, dass der Erbschaftsstreit zwischen Oseborn und Mörder eine Ursache für die Opposition Roloff Möllers gegen den Rat um den noch verbliebenen Bürgermeister Oseborn war. Der Konflikt bot ihm die Gelegenheit, das Ansehen seiner Familie wieder herzustellen und wieder in die Gruppe der Ratsherren zu gelangen³⁶. Seinen Aufstieg zu einem Kopf der städtischen Oppositionsbewegung verdankte er jedoch nicht nur diesen Familienverhältnissen. Vielmehr

³² Eine gute Zusammenfassung der damaligen Verhältnisse enthält O. Francke, Abriß der Geschichte der Stralsunder Stadtverfassung I. 1234 – 1500 in: Baltische Studien, 21/2 (1866), S. 21-94, hier besonders S. 52, 55; vgl. auch Schildhauer, Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen, S. 26, 27.

³³ Die Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund ist abgedruckt in: J. G. Kosegarten: Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, Baltische Studien XVII (1859), S. 90-145.

³⁴ Fritz Adler: Das Stralsundische Geschlecht der Möller in: Stralsunder Lebensbilder, Festschrift der Stadt Stralsund zum 700jährigen Jubiläum überreicht vom Rügisch-Pommerschen Geschichtsverein, Greifswald 1934, S. 3 – 26. Sein Großvater, der im Frühjahr 1498 verstorbene Bürgermeister Roloff Möller II. genoss bei der Bevölkerung Stralsunds sowohl wegen seiner Amtsführung als auch wegen der zahlreichen gemeinnützigen Vermächtnisse auch nach seinem Tod noch hohen Respekt.

³⁵ Im Alter von 9 Jahren starb sein Vater, welcher ebenfalls Roloff hieß und Altermann des Gewandhauses war. Kurze Zeit später verstarb auch seine dann wiederverheiratete Mutter, eine Schwester des bereits erwähnten Archidiacons Zutfeld Wardenberg.

³⁶ Auf diesen Aspekt hinweisend Norbert Schnitzler, Kirchenbruch und „lose Rotten“, Gewalt, Recht und Reformation (Stralsund 1525) in: Kulturelle Reformation, Sinnformationen im Umbruch 1400-1600, herausgegeben von B. Jussen und C. Koslowsky, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1999, S. 300. 301.

wird neben seinem hellen Verstand und seinem Ehrgeiz auch seine große volkstümliche Beredsamkeit hervorgehoben, die ihn offenbar zu einem geborenen Volkstribun und Demagogen befähigte. Hinzu kam ein Zufall. In dem Nachlass seines Großvaters hatte er ein städtisches Einnahmeregister vorgefunden, in dem die Hebungen, Einkünfte und Nutzungsrechte der Stadt verzeichnet waren. Es scheint sich um ein Kämmereibuch der Stadt aus dem 15. Jahrhundert gehandelt zu haben, die damals – wie auch zum Teil die eingehenden Gelder - von den Bürgermeistern zu Hause verwahrt worden waren. Damals gab es nämlich noch keine beständige Kanzlei, in der diese Dinge verwahrt wurden. So konnten eigentlich städtische Unterlagen nach dem Tod des Bürgermeisters leicht in den Nachlass und damit in fremde Hände gelangen³⁷.

Mit Hilfe dieses Kämmereibuches beschuldigte Roloff Möller den Rat in einer der heimlichen Versammlungen der oppositionellen Bürger der Untreue und Unterschlagung bei der Verwendung der städtischen Einnahmen. Ob die Vorwürfe berechtigt waren, kann heute kaum mit Bestimmtheit festgestellt werden³⁸. In ihrem Misstrauen nunmehr bestätigt, muss die Empörung unter den Anwesenden so groß gewesen sein, dass man sich zu einem sofortigen Handeln gegen den Rat veranlasst sah. Mit Roloff Möller an der Spitze zog man sofort vor das Rathaus und drang in eine Sitzung der dort tagenden Ratsherren ein. Dort bezichtigte der Wortführer Roloff Möller den ganzen Rat offen des Diebstahls und der Unterschlagung. Die Entrüstung und Erschütterung unter den anwesenden Ratsherren und Bürgermeistern muss groß gewesen sein. So wird geschildert, dass Bürgermeister Oseborn, welcher sich gegen die Vorwürfe mit der Erwiderung verteidigte, „er sei keinen Lebtage ein Dieb gewesen“, von Ratsdienern vom Rathaus in seine Wohnung begleitet werden musste. Mehr ist leider über den weiteren Fortgang der Sitzung nicht bekannt.

Im Ergebnis wählte die aufständische Opposition vermutlich um Pfingsten des Jahres 1524 herum aus ihrer Mitte einen Ausschuss von 48 Männern, der nun sofort die Kontrolle der städtischen Finanzverwaltung übernahm. Das Datum ergibt sich aus dem Einnahmeregister des vorerwähnten Kämmereibuches von 1514 bis 1530, denn die „acht un vertigen“, wie der Bürgerausschuss nach der Anzahl der Gewählten genannt wurde, übernahmen unmittelbar nach ihrer offiziellen Einsetzung die Kontrolle über die städtische Finanzverwaltung. Am Tag vor Trinitatis (dem Dreifaltigkeitsfest, welches in der Woche nach Pfingsten Ende Mai 1524

³⁷ O. Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten, S. 164.

³⁸ J. Schildhauer zufolge bestätigt ein im Stadtarchiv erhaltenes Kämmereibuch aus dem beginnenden 16. Jahrhundert den Eindruck einer unordentlichen und lückenhaften Rechnungslegung der Ratsherren bei den städtischen Einnahmen, insbesondere aber auch bei den städtischen Ausgaben. Auch der Theologe und Historiker O. Fock berichtet in seiner Geschichte der Finanzverwaltung Stralsunds in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts über mangelhafte und lückenhafte Aufzeichnungen und Rechnungsfehler beim Zusammenaddieren.

begangen wurde) bricht nämlich die bisherige Rechnungsführung ab und beginnt eine neue, in der neben den Kämmerern auch Vertreter des Bürgerausschusses genannt werden.

Neben Roloff Möller wurden eine Reihe anderer vermöglicher Bürger, die ebenfalls Mitglieder oder bzw. Altermänner der Gewandschneiderkompagnie waren, in den Bürgerausschuss gewählt. Unter ihnen waren aber auch neben Angehörigen der Berufe der Brauer, Kaufleute und Krämer, mehrere Handwerksmeister, wie der Altermann der Schumacher Hans Blumenow – er war neben Roloff Möller einer der Sprecher der 48er. Mit Ladewig Fischer³⁹ und dem späteren Ratsherrn und Bürgermeister Franz Wessel⁴⁰ gehörten den 48er zwei der bedeutendsten Förderer Ketelhodts und der Reformation an. Für ihre Sympathien gegenüber den evangelischen Predigern waren aber auch zwei Söhne des Bürgermeisters Trittelwitz, bekannt, die ebenfalls in den Bürgerausschuss gewählt wurden. Beiden wird in einem im Verlauf der reformatorischen Auseinandersetzung entstandenen katholischen Spottlied⁴¹ vorgeworfen, die Ketzerei zu fördern und die Macht der Aufständischen zu festigen. Auch mehrere andere Mitglieder der 48er, unter ihnen die späteren Ratsmitglieder Bartholomäus Buchow und Joachim Prütze, werden in katholischen Spottliedern als Feinde der Kirche verhöhnt.

In der sich nicht erhaltenen Verfassungsurkunde des Jahres 1524⁴² verpflichtete sich der Rat u.a. vor allen Beschlüssen eine Beratung mit den 48er stattfinden zu lassen und kein Gebot oder Verbot zu erlassen oder aufzuheben, ohne Wissen und Genehmigung der 48er. Während bei Meinungsverschiedenheiten die 48er das Recht hatten, eine Versammlung der Bürgerschaft einzuberufen, durfte sich der Rat nur über die 48er an die Bürgerschaft wenden. Neben der Kontrolle über die städtische Finanzverwaltung konnte die Bürgerschaft nun über die von ihr gewählten Vertreter die innere und äußere Politik der Stadt mitbestimmen und einen entscheidenden Einfluss auf die Verwaltung und die Verwendung der städtischen Einnahmen ausüben. Der Bürgerausschuss trat als gleichberechtigte Körperschaft neben den Rat (in den Schriften ist mehrfach vom sog. „äußeren Rat“ die Rede) und vertrat mit diesem gemeinsam – wie verschiedene Schriftstücke belegen – die Stadt nach außen. So werden die 48er

³⁹ Zur Person Ladewig Fischers: O. Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten, S. 145 – 146.

⁴⁰ Zur Person: O. Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten, S. 142 – 145. Vgl. auch Ricarda Löbner, Die Bürgermeister der Stralsunder Porträtsammlung, Teil 1, S. 48 – 55: Der 1487 geborene Franz Wessel war Sohn eines in der Langenstraße wohnhaften Brauers. Seit 1516 Provisor an St. Marien, gehörte der auf mehreren Wallfahrten und während der Lehrjahre zur Vorbereitung auf den Kaufmannsstand weitgereiste Wessel nicht nur wegen seines Beitrags zur Durchsetzung der Reformation zu den bedeutendsten Persönlichkeiten der Stadt im 16. Jahrhunderts.

⁴¹ J. Schildhauer, Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen, S. 151, welcher auf den S. 149 – 156 ausführlich die soziale Zusammensetzung des 48er Bürgerausschusses darstellt; ders. in: Die Stadt im 16. Jhd., S. 111 – 112.

⁴² Zu den Zielen und Statuten der 48er vgl. Schildhauer, Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen, S. 124 – 128; ders. in: Die Stadt im 16. Jhd., S. 112 – 113.

beispielsweise in den 1525 geführten Verhandlungen mit den Pommerschen Herzögen über deren Huldigung durch die Stadt als deren Repräsentanten aufgeführt.